

Aufbewahrungsfristen

a) Patientenbezogene Aufzeichnungen

Themenbereiche	Aufbewahrungsfrist	Quellen StrlSchGesetz/-Verordnung
Behandlung	30 Jahre nach der letzten Behandlung	§85 StrlSchG
Untersuchung volljähriger Personen	10 Jahre nach der letzten Untersuchung*)	
Untersuchung von Personen unter 18 Jahren	bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres	
Röntgenaufnahmen im Rahmen von Durchgangsarztverfahren BG-Verletzungsverfahren	15 Jahre 20 Jahre	Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 34 SGB VII zu Beteiligung am Durchgangsarztverfahren (DGUV, Stand 1.1.2011)

* **Beachte:** Die regelmäßige Verjährungsfrist aus dem BGB für Schadensersatzansprüche aus einem Behandlungsvertrag beträgt **30 Jahre** (gerechnet nach dem letzten Patientenkontakt). Es empfiehlt sich alle Aufklärungsbögen entsprechend lange zu archivieren.

b) Personalbezogene Aufzeichnungen

Themenbereiche	Aufbewahrungsfrist	Quellen StrlSchGesetz/-Verordnung
Personendosisüberwachung	bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres, mindestens jedoch 30 Jahre nach Beendigung der Beschäftigung	§167 StrlSchG
jährliche Unterweisung	5 Jahre 1 Jahr (andere Personen, z. B. Begleitpersonen im Kontrollbereich)	§ 63 StrlSchV
Gesundheitsakte (erstellt durch den ermächtigten Arzt)	bis zum 75. Lebensjahr, mindestens 30 Jahre nach Beendigung der beruflichen Exposition, höchstens bis zum 100. Geburtstag	§ 79 StrlSchG

c) Gerätebezogene Aufzeichnungen (Abnahme- und Konstanzprüfungen)

Themenbereiche	Aufbewahrungsfrist	Quellen StrlSchGesetz/-Verordnung
Abnahmeprüfung	Dauer des Betriebes, mindestens jedoch bis 3 Jahre nach dem Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung	§ 117 StrlSchV
Konstanzprüfungsunterlagen	10 Jahre	§ 117 StrlSchV

d) Allgemeine Aufzeichnungen

Themenbereiche	Aufbewahrungsfrist	Quellen StrlSchV
Aufzeichnung über Einweisung in die sachgerechte Handhabung	Betriebsdauer	§ 98 StrlSchV
Aufzeichnung über die Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen in der medizinischen Forschung	30 Jahre	§ 140 StrlSchV
Bestimmung der Ortsdosis oder Ortsdosisleistung, soweit aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlich	5 Jahre nach der letzten Messung	§ 56 StrlSchV
Untersuchung eines Vorkommnisses nach §90 StrlSchG	30 Jahre	§ 109 StrlSchV
Risikoanalyse vor erstmaligem Einsatz von Strahlenbehandlungen mit radioakt. Stoffen oder ionis. Strahlung	10 Jahre	§ 126 StrlSchV